

## ART DER ÄNDERUNG

Änderung der Zahl der Vollgeschosse von I in I+U

Festlegung der zulässigen Wandhöhen auf der Bergseite und Talseite

## FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



Geltungsbereich der Änderung

I + U

1 Vollgeschoß im Erdgeschoß und  
1 Vollgeschoß im Untergeschoß



Baugrenze

## FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

### 4. Höhenlage der Gebäude

Die Wandhöhe des mit I+U gekennzeichneten Gebäudes darf auf der Bergseite max. 4 m und auf der Talseite max. 5,50 m betragen.

Ansonsten gelten die Zeichenerklärung, die weiteren Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes "B 15 - West" unverändert.